

**Änderung des Honorarverteilungsmaßstabs  
der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe  
(HVM - KVWL)**

**gültig ab 1. Januar 2022**

Der Honorarverteilungsmaßstab der KVWL in der Fassung vom 04.03.2020 (siehe KVWLkompakt 3/2020, S. 22 ff.), geändert am 05.06.2020, 04.09.2020, 21.11.2020, 09.06.2021 und 20.11.2021 wird mit Wirkung zum 01.02.2022 wie folgt geändert (*die Änderungen sind in Fettdruck und kursiv wiedergegeben*).

**I. Abschnitt II, Ziffer 5 „Vergütung der Leistungen der haus- und fachärztlichen Vorwegabzüge“ wird wie folgt ergänzt:**

[...]

***5.19 Strukturkostenpauschale zur Förderung von Corona-Infektsprechstunden am Samstag und Mittwochnachmittag***

***Die Strukturkostenpauschale nach der SNR 97045 zur Förderung von Corona-Infektsprechstunden am Samstag und Mittwochnachmittag wird je Versorgungsbereich aus den Rückstellungen nach Abschnitt II, Ziffer 3.1 b) und 4.2 a) nach Maßgabe der Regelungen in Anlage 12 vergütet.***

**II. Abschnitt III, Ziffer 2 „Rückstellungen“ wird wie folgt ergänzt:**

Von der vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung werden, nach Berechnung der versorgungsbereichsspezifischen Verteilungsvolumina, Anteile für die Bildung von Rückstellungen versorgungsbereichsspezifisch verwendet:

- für Sicherstellungsaufgaben (u. a. nachträglich erfolgende Honorarkorrekturen aus Vorquartalen, **Förderung von Corona-Infektsprechstunden**),
- für die Gewährleistung der Kalkulationssicherheit nach Ziffer 1,
- zum Ausgleich von Erstattungsansprüchen der Krankenkassen,
- zum Ausgleich quartalsbedingter Unterdeckungen,
- zum Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten,
- für Praxisbesonderheiten.

Die Bildung der Rückstellungen und ihre Auflösung bzw. Rückführung in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt versorgungsbereichsspezifisch.

**III. Aufnahme einer neuen Anlage 12: „Förderung des Angebots von Corona-Infektsprechstunden am Samstag und Mittwochnachmittag vom 01.02.2022 bis zum 28.02.2022“:**

***Anlage 12: Förderung des Angebots von Corona-Infektsprechstunden am Samstag und Mittwochnachmittag vom 01.02.2022 bis zum 28.02.2022***

***Zur Sicherstellung und bedarfsgerechten Erweiterung der ambulanten Versorgungsstrukturen in der aktuellen Infektionswelle der Omikron-Variante wird in der Zeit vom 01.02.2022 bis 28.02.2022 das Angebot von zusätzlichen Corona-Infektsprechstunden am Samstag und Mittwochnachmittag gefördert.***

***Dies erfolgt über eine Strukturkostenpauschale für jede angebotene Sprechstunde (von mindestens 4 Stunden) an einem Samstag oder Mittwochnachmittag nach der folgenden Symbolnummer:***

<b>Symbol- nummer</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Bewertung</b>
<b>SNR 97045</b>	<b>Strukturkostenpauschale für das Angebot einer Corona-Infektsprechstunde am Samstag oder Mittwochnachmittag</b>	<b>600 Euro</b>

- **Die SNR 97045 ist nur einmal je Infektsprechstunde abrechnungsfähig.**
- **Die SNR 97045 ist nur abrechnungsfähig, wenn die angebotene Corona-Infektsprechstunde einen Umfang von mindestens 4 Stunden aufweist.**
- **Die teilnehmende Praxis verpflichtet sich, die jeweils geplante Infektsprechstunde zuvor bei der KVWL anzuzeigen und stimmt einer Veröffentlichung der Praxisdaten sowie der Sprechstundenzeit(en) in einem von der KVWL veröffentlichten Verzeichnis zu. Mit der Anmeldung der Infektsprechstunde ist auch die Verpflichtung verbunden, nach jeder durchgeführten Infektsprechstunde der KVWL die Anzahl der dort behandelten Patienten mitzuteilen.**

**Die Finanzierung der SNR 97045 erfolgt aus Rückstellungen nach Abschnitt III Ziffer 2.**

Die vorstehende Regelung tritt am 28.02.2022 wieder außer Kraft.

Diese Ausfertigung stimmt mit der Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe vom 26.01.2022 überein.

Dortmund, den 26.01.2022

gez. Dr. med. Ulrich Oeverhaus,  
Vorsitzender der Vertreterversammlung